


Wenig übertragbar

Verladerpflicht Die Verantwortlichkeiten des Abfallerzeugers beim Gefahrguttransport können nur begrenzt delegiert werden.



Abfallerzeuger

Übersicht Die Pflichten der Beteiligten in GGVSEB/ADR in Bezug auf den Erzeuger des Abfalls zum Download. Die letzte Spalte der Tabelle enthält Kommentierungen, inwieweit der Abfallerzeuger betroffen ist. www.gefahrgut-online.de, Menüpunkt Vorschriften

Abfalltransporte unterliegen grundsätzlich dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, welches von der Einstufung über die Nachweisführung, Genehmigungen und Verbleibskontrollen bis hin zu den Entsorgungs- oder Verwertungsverfahren alles regelt. Nach Abfallrecht ist es dabei unerheblich, ob der zu transportierende Abfall auch als Gefahrgut zu deklarieren und zu handhaben ist. Das ADR (europäische Gefahrgutvorschriften) und unsere nationalen Gesetze wie die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) gelten parallel zum Abfallrecht. Das ADR kennt zusätzlich Besonderheiten hinsichtlich der Gefahrgüter, die als Abfall befördert werden. Die Palette reicht von der Definition „Abfall“ in 1.2.1 und Klassifizierungsverfahren in 2.1.3 über den Hinweis „Abfall“ im Beförderungspapier bis hin zu Vorschriften für Saug-Druck-Tanks für Abfälle. Die Grafik zeigt eine typische Transportkette beim Transport gefährlicher Güter.

Für die erwähnten Unternehmen gibt es in der GGVSEB und im ADR Definitionen, die wichtig sind für die Frage, welche Firma in welcher Funktion beteiligt ist. Diese Analyse sollte am Anfang aller Überlegungen stehen, wenn es um die Frage der Unternehmerverantwortlichkeiten geht. Ist festgestellt, in welcher Funktion das eigene Unternehmen an der Gefahrgutbeförderung beteiligt ist, können anhand der GGVSEB die Pflichten in die Praxis umgesetzt werden.

Versucht man nun, diese Systematik auf den Abfalltransport zu übertragen, ist das nicht ohne Weiteres möglich, da die Konstellationen hier sehr unterschiedlich sein können. Lässt man die Behörden außer Acht, sind es beim Abfalltransport im Regelfall drei beteiligte Firmen, denen aus Sicht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft Pflichten zugeordnet werden

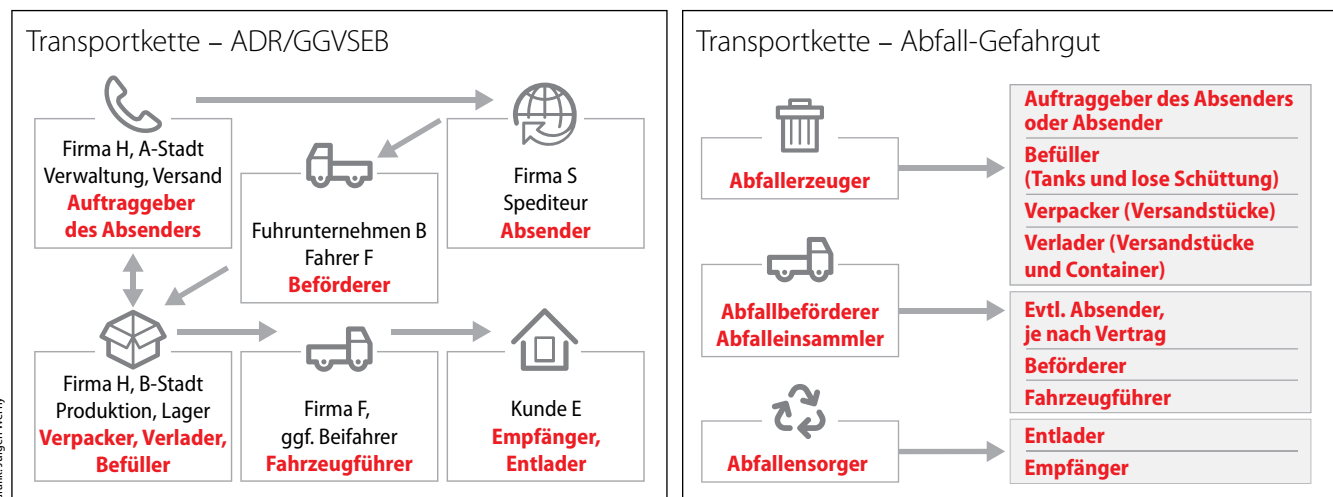
- Abfallerzeuger
- Abfalltransporteur oder Einsammler
- Abfallentsorger

Verantwortung vertraglich regeln

Grafik 2 zeigt die mögliche Aufteilung der transportrechtlichen Pflichten auf die Beteiligten beim Abfalltransport. Eine vertraglich anderslautende Regelung ist zunächst nur beim Absender möglich, da die Definition dies über den Abschluss eines Beförderungsvertrages ermöglicht. Insofern kann man eine Festlegung treffen, dass der Abfalltransporteur die Absenderpflichten gemäß GGVSEB wahrnimmt. Das ist bei Sammelentsorgungen sinnvoll, da der Einsammler hier die Transportdokumente erstellt.

Für alle anderen Verantwortlichkeiten gestaltet sich dies problematisch, da eine Übertragung originärer Unternehmerpflichten auf ein anderes Unternehmen vom Gesetzgeber nicht gewollt ist. Aus der Verpacker- und Verladerpflicht kommt damit der Abfallerzeuger zunächst nicht heraus.

Jürgen Werny,
Gefahrgutexperte, München



Aufteilung Wenn es um die Frage der Unternehmerverantwortlichkeit für Abfall als Gefahrguttransport geht, wird zuerst analysiert, welche Firma in der Transportkette in welcher Funktion beteiligt ist.